

# Satzung des Vereins "Aufwind – Verein für Aufsuchende Erziehungshilfen" e.V.

## § 1 Name und Sitz

- (1) (1) Der Verein trägt den Namen „Aufwind – Verein für Aufsuchende Erziehungshilfen e.V.“
- (2) Er hat den Sitz in Berlin.
- (3) Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein stellt sich das Ziel und die Aufgabe, Familien, Kindern und Jugendlichen in Krisensituationen durch Angebote der ambulanten Erziehungshilfe/Jugendhilfe zu helfen und die Erziehung von Kindern und Jugendlichen in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen. Ein besonderes Anliegen des Vereins ist die Integration behinderter Kinder und Jugendlicher.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Hilfsangebote nach § 27 ff SGB VIII, sowie Schulsozialarbeit und Angebote für den Sozialraum verwirklicht.
  - **Soziale Gruppenarbeit (§ 29):** In themen- und problemorientierten Gruppen lernen ältere Kinder und Jugendliche z.B. in Rollenspielen neue Konfliktlösungsstrategien oder werden in kreativ/künstlerischen Gruppen in ihrer Kommunikations- und Konzentrationsfähigkeit gefördert.
  - **Betreuungshilfe/Erziehungsbeistandschaft (§ 30):** Sie ist am einzelnen jungen Menschen orientiert. Durch intensive pädagogische Anleitung werden diese z.B. bei der Verselbständigung und der Entwicklung eines altersgerechten Verhaltens unterstützt.
  - **Sozialpädagogische Familienhilfe (§ 31):** Durch intensive Betreuung und Begleitung von Familien werden diese in ihren Erziehungsaufgaben, bei der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen unterstützt und es wird Hilfe zur Selbsthilfe geleistet.
  - **Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung (§ 35):** Diese Form der Betreuung ist eine individualpädagogische Hilfe für junge Menschen mit erheblichen Schwierigkeiten, die weder in einen Familienzusammenhang noch in einen anderen erzieherischen Zusammenhang integriert sind. Unsere Mitarbeiter begleiten diese jungen Menschen in ihrer aktuellen Lebenswelt („Szene“) und unterstützen sie z.B. bei der Entwicklung einer realistischen Zukunftsperspektive oder in Krisensituationen.
  - **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche (§ 35a):** Hierzu gehört vor allem, dem Behinderten die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und ihn soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen, z.B. durch Integration in bestehende Institutionen wie Kindertagesstätten etc. oder durch die Förderung lebenspraktischer Fähigkeiten wie selbständiges Verhalten im Verkehr.

Soweit erforderlich, sind weitere Maßnahmen, die zur Durchführung des Vereinszwecks nötig sind, möglich.

### § 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag der Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, kann es vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muß vor Beschlußfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluß kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

### § 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

### § 6 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
  - der Vorstand
  - die Mitgliederversammlung
  - der/ die Geschäftsführer/in als besonderes Organ im Sinne des §30 BGB

### § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens neun Mitgliedern, die aus ihrem Kreis den 1. Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden wählen.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Diese Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
- (5) Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens einmal jährlich, statt. Vorstandssitzungen sind beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der Stimmberechtigten anwesend sind.

- (6) Der Vorstand faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (7) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefaßte Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
- (8) Die Mitglieder des Vorstands haften gegenüber dem Verein nur aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (9) Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Ehrenamtspauschale von jährlich 500 Euro.

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch einen Vorsitzenden des Vorstandes unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlußfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlußfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt einen Rechnungsprüfer, der nicht dem Vorstand angehören und auch nicht Angestellter des Vereins sein darf, um die Buchführung, einschließlich Jahresabschluß zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlußfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

### **§ 9 Geschäftsführer/in**

- (1) Die Führung der laufenden Geschäfte der Verwaltung obliegt einem/ einer oder mehreren Geschäftsführern/innen als besondere Vertreter im Sinne des §30 BGB.
- (2) Der/Die Geschäftsführer/innen berichten dem Vorstand schriftlich quartalsweise über den Stand der Geschäfte, insbesondere über die finanzielle Situation des Vereins.
- (3) Der /Die Geschäftsführer/innen werden durch den Vorstand berufen.

### **§ 10 Satzungsänderung**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung der Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese

Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 11 Beurkundung von Beschlüssen**

- (1) Die in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen gefaßten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

### **§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluß, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Paritätischen Wohlfahrtsverband, Landesverband Berlin e.V., der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Berlin, den 21.11.10